

Satzung zur Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Offenburg in der Fassung vom 28.01.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Feuerwehr Offenburg beschlossen.

Art. 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen
Elgersweier
Fessenbach
Mitte (Kernstadt)
Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohls-
bach, Bühl und Griesheim
Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile
Rammersweier und Nord/Ost Stadt
West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Walters-
weier und Weier
Windschläg
Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug
Zunsweier“

b) Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen
Elgersweier
Fessenbach
Mitte (Kernstadt)
Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohls-
bach, Bühl und Griesheim
Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile
Rammersweier und Nord/Ost Stadt
West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Walters-
weier und Weier
Windschläg
Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug
Zunsweier“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Spezialeinheiten“ durch „Sondereinheiten“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „ehrenamtlichen“ durch das Wort „aktiven“ ersetzt.
b) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Die Alterskameraden der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte können wählen, in welcher der in § 1 Nr. 2 c genannten Altersabteilung sie Mitglied werden möchten.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 11 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„In den Ortsteilen treten an die Stelle des Gemeinderates die betroffenen Ortschaftsräte.“

b) In Abs. 11 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„In den zusammengefassten Einsatzabteilungen stimmt der jeweilige Ortschaftsrat an Stelle des Gemeinderats zu. Stimmen nicht alle Ortschaftsräte der Wahl des Abteilungskommandanten zu, entscheidet an Stelle der Ortschaftsräte der Gemeinderat.“

c) Abs. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Ortschaftsrat oder vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:

- in Elgersweier mit 1 Mitglied
- in Fessenbach mit 1 Mitglied
- in Mitte mit 3 Mitgliedern
- in Nord mit 3 Mitgliedern
- in Nord/Ost mit 1 Mitglied
- in West mit 2 Mitgliedern
- in Windschlag mit 1 Mitglied
- in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied
- in Zunsweier mit 1 Mitglied“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
- h) Die bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und

- in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern
- in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern
- in Mitte aus max. 10 gewählten Mitgliedern
- In Nord aus max. 6 gewählten Mitgliedern
- Nord/Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern
- In West aus max. 6 gewählten Mitglieder
- in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern
- in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern
- in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern

Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an:

- die stellvertretenden Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter.

Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.“

- i) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9. In Satz 1 des bisherigen Abs. 10 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- j) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „aktive und passive“ gestrichen.

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 14.12.2015

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.